

Entscheidung Nr. 2006-543 DC vom 30. November 2006

Gesetz über den Energiesektor

Der Verfassungsrat ist am 13. November 2006 gemäß Artikel 61, Absatz 2 der Verfassung bezüglich des Gesetzes über den Energiesektor angerufen worden von den Damen und Herren Abgeordneten Jean-Marc AYRAULT, Patricia ADAM, Sylvie ANDRIEUX, Jean-Paul BACQUET, Jean-Pierre BALLIGAND, Gérard BAPT, Claude BARTOLONE, Jacques BASCOU, Christian BATAILLE, Eric BESSON, Jean-Louis BIANCO, Jean-Pierre BLAZY, Serge BLISKO, Patrick BLOCHE, Maxime BONO, Augustin BONREPAUX, Jean-Michel BOUCHERON, Pierre BOURGUIGNON, Danielle BOUSQUET, François BROTTES, Jean-Christophe CAMBADELIS, Thierry CARCENAC, Christophe CARESCHE, Martine CARRILLON-COUVREUR, Laurent CATHALA, Jean-Paul CHANTEGUET, Michel CHARZAT, Alain CLAEYS, Maire-Françoise CLERGEAU, Gilles COCQUEMPOT, Pierre COHEN, Claude DARCIAUX, Michel DASSEUX, Martine DAVID, Marcel DEHOUX, Michel DELEBARRE, Bernard DEROSIER, Marc DOLEZ, François DOSÉ, René DOSIÈRE, Julien DRAY, Pierre DUCOUT, Jean-Pierre DUFAU, William DUMAS, Jean-Paul DUPRÉ, Yves DURAND, Henri EMMANUELLI, Claude ÉVIN, Laurent FABIUS, Jacques FLOCH, Pierre FORGUES, Michel FRANÇAIX, Jean GAUBERT, Lilian ZANCHI, Catherine GÉNISSON, Jean GLAVANY, Gaétan GORCE, Alain GOURIOU, Elisabeth GUIGOU, Paulette GUINCHARD, David HABIB, Danièle HOFFMAN-RISPAL, François HOLLANDE, Jean-Louis IDIART, Françoise IMBERT, Serge JANQUIN, Armand JUNG, Jean-Pierre KUCHEIDA, Conchita LACUEY, Jérôme LAMBERT, François LAMY, Jack LANG, Jean LAUNAY, Jean-Yves LE BOUILLONNEC, Gilbert LE BRIS, Jean-Yves LE DÉAUT, Jean LE GARREC, Jean-Marie LE GUEN, Bruno LE ROUX, Marylise LEBRANCHU, Michel LEFAIT, Patrick LEMASLE, Annick LEPETIT, Michel LIEBGOTT, Martine LIGNIÈRES-CASSOU, François LONCLE, Louis-Joseph MANSCOUR, Philippe MARTIN, Dider MATHUS, Kléber MESQUIDA, Jean MICHEL, Didier MIGAUD, Hélène MIGNON, Arnaud MONTEBOURG, Henri NAYROU, Alain NÉRI, Marie-Renée OGET, Christian PAUL, Marie-Françoise PÉROL-DUMONT, Geneviève GAILLARD, Jean-Jack QUEYRANNE, Paul QUILÈS, Alain RODET, Bernard ROMAN, René ROUQUET, Patrick ROY, Ségolène ROYAL, Michel SAINTE-MARIE, Henri SICRE, Dominique STRAUSS-KAHN, Philippe TOURTELIER, Daniel VAILLANT, André VALLINI, Manuel VALLS, Michel VERGNIER, Alain VIDALIES, Jean-Claude VIOLLET, Philippe VUILQUE, Jean-Pierre DEFONTAINE, Paul GIACOBBI, François HUWART, Simon RENUCCI, Chantal ROBIN-RODRIGO, François ASENSI, Gilbert BIESSY, Alain BOCQUET, Patrick BRAOUEZEC, Jean-Pierre BRARD, Jacques BRUNHES, Marie-George BUFFET, André CHASSAIGNE, Jacques DESALLANGRE, Frédéric DUTOIT, Jacqueline FRAYSSE, André GÉRIN, Pierre GOLDBERG, Maxime GREMETZ, Georges HAGE, Muguette JACQUAINT, Janine JAMBU, Jean-Claude LEFORT, François LIBERTI, Daniel PAUL, Jean-Claude SANDRIER und Michel VAXES,

sowie am 14. November 2006 von den Damen und Herren Senatoren Jean-Pierre BEL, Jacqueline ALQUIER, Bernard ANGELS, Bertrand AUBAN, Maryse BERGÉ-LAVIGNE, Jean BESSON, Marie-Christine BLANDIN, Jean-Marie BOCKEL, Yannick BODIN, Didier BOULAUD, Alima BOUMEDIENE-THIERY, Yolande BOYER, Nicole BRICQ, Jean-Pierre CAFFET, Claire-Lise CAMPION, Pierre-Yves COLLOMBAT, Roland COURTEAU, Yves DAUGE, Christiane DEMONTÈS, Jean DESESSARD, Claude DOMEIZEL, Michel DREYFUS-SCHMIDT, Josette DURRIEU, Jean-Claude FRÉCON, Bernard FRIMAT, Charles GAUTIER, Jacques GILLOT, Jean-Pierre GODEFROY, Jean-Noël GUÉRINI, Odette HERVIAUX, Sandrine HUREL, Annie JARRAUD-VERGNOLLE, Yves

KRATTINGER, Serge LAGAUCHE, Serge LARCHER, Raymonde LE TEXIER, André LEJEUNE, Roger MADEC, Philippe MADRELLE, Jacques MAHÉAS, François MARC, Marc MASSION, Pierre MAUROY, Louis MERMAZ, Jean-Pierre MICHEL, Gérard MIQUEL, Michel MOREIGNE, Jean-Marc PASTOR, Jean-Claude PEYRONNET, Jean-François PICHERAL, Gisèle PRINTZ, Marcel RAINAUD, Daniel RAOUL, Paul RAOULT, Daniel REINER, Thierry REPENTIN, Roland RIES, Michèle SAN VICENTE-BAUDRIN, Patricia SCHILLINGER, Michel SERGENT, Jacques SIFFRE, Jean-Pierre SUEUR, Simon SUTOUR, Catherine TASCA, Michel TESTON, Jean-Marc TODESCHINI, Robert TROPEANO, André VANTOMME, Richard YUNG, Nicole BORVO COHEN-SEAT, Eliane ASSASSI, François AUTAIN, Marie-France BEAUFILS, Michel BILLOUT, Robert BRET, Yves COQUELLE, Annie DAVID, Mivhelle DEMESSINE, Evelyne DIDIER, Guy FISCHER, Thierry FOUCAUD, Robert HUE, Gérard LE CAM, Hélène LUC, Josiane MATHON-POINAT, Roland MUZEAU, Jack RALITE, Yvan RENAR und Jean-François VOGUET ;

DER VERFASSUNGSRAT,

Unter Bezugnahme auf die Verfassung ;

Unter Bezugnahme auf die geänderte gesetzvertretende Verordnung Nr. 58-1067 vom 7. November 1958, Verfassungsergänzungsgesetz über den Verfassungsrat ;

Unter Bezugnahme auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf dessen Artikel 86 ;

Unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG ;

Unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/30/EG ;

Unter Bezugnahme auf das geänderte Gesetz Nr. 46-628 vom 8. April 1946 über die Verstaatlichung von Elektrizität und Gas ;

Unter Bezugnahme auf das geänderte Gesetz Nr. 86-912 vom 6. August 1986 über die Modalitäten der Privatisierungen, insbesondere auf dessen Titel II ;

Unter Bezugnahme auf das Privatisierungsgesetz Nr. 93-923 vom 19. Juli 1993, insbesondere auf dessen Artikel 2 ;

Unter Bezugnahme auf das geänderte Gesetz Nr. 2000-108 vom 10. Februar 2000 über die Modernisierung und Entwicklung der Elektrizität als öffentliche Dienstleistung ;

Unter Bezugnahme auf das Gesetz Nr. 2003-8 vom 3. Januar 2003 über den Gasmarkt, den Elektrizitätsmarkt, sowie die Energie als öffentliche Dienstleistung ;

Unter Bezugnahme auf das Gesetz Nr. 2004-803 vom 9. August 2004 über den öffentlichen Dienstleistungsbereich für Elektrizität und Gas, sowie über die Erdgas- und

Elektrizitätsunternehmen, im Zusammenhang mit der Entscheidung des Verfassungsrates Nr. 2004-501 DC vom 5. August 2004 ;

Unter Bezugnahme auf das Haushaltsplangesetz Nr. 2005-781 vom 13. Juli 2005, die Ausrichtung der Energiepolitik festlegend ;

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Regierung, eingetragen am 22. November 2006 ;

Nachdem der Berichterstatter gehört worden ist ;

1. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller dem Verfassungsrat das Gesetz über den Energiesektor vorlegen ; dass sie die Verfassungsmäßigkeit seines Artikels 39 in Frage stellen ; dass für den Verfassungsrat ebenfalls Anlass besteht, Artikel 17 des Gesetzes zu prüfen ;

- ÜBER DEN ARTIKEL 17 :

2. In Erwägung dessen, dass Artikel 17 des vorgelegten Gesetzes den Artikel 66 des oben genannten Gesetzes vom 13. Juli 2005, welcher die reglementierten Preise für Elektrizität betrifft, ändert und dort in Bezug auf das Erdgas einen Artikel 66-1 selben Gegenstandes einfügt ; dass Punkt I der Artikel 66 und 66-1 diese Tarife an einem gegebenen Ort für Nicht-Haushalts-Kunden anwendbar erklärt, wenn diese oder eine andere Person an diesem Ort nicht von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, einen Energielieferanten zu wählen ; dass Punkt II derselben Artikel die Anwendbarkeit der reglementierten Tarife auf Haushalts-Kunden erstreckt, sofern diese für den betroffenen Ort nicht selbst ihre Wahlmöglichkeit ausgeübt haben ; dass Punkt III derselben Artikel insbesondere die ursprünglichen Anbieter, welche einen gegebenen Ort mit einer der beiden Energiequellen versorgen, verpflichtet, den Verbrauchern, mit Ausnahme der größten von ihnen, ein Angebot zum reglementierten Tarif gemäß den Bedingungen, die unter den Punkten I und II vorgesehen sind, zu unterbreiten ; dass dieses Angebot insbesondere den Haushalts-Kunden für die Versorgung neuer Verbrauchsorte unterbreitet werden soll ; dass die Gesamtheit dieser Verpflichtungen keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt ;

3. In Erwägung dessen, dass diese Vorschriften Teil eines Gesetzes sind, welches die oben genannten Richtlinien vom 26. Juni 2003 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, sowie über den Erdgasbinnenmarkt umsetzen soll ;

4. In Erwägung dessen, dass Artikel 88-1, Absatz 1 der Verfassung lautet : „Die Republik wirkt an den Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union mit, welche aus Staaten bestehen, die sich in freier Entscheidung und auf der Grundlage ihrer Gründungsverträge dazu entschlossen haben, einige ihrer Befugnisse gemeinsam auszuüben“ ; dass somit die Umsetzung einer Gemeinschaftsrichtlinie in nationales Recht ein verfassungsrechtliches Gebot darstellt ;

5. In Erwägung dessen, dass es daher dem Verfassungsrat zusteht, wenn er gemäß den Voraussetzungen des Artikels 61 der Verfassung über ein Gesetz angerufen wird, welches zum Ziel hat, eine Gemeinschaftsrichtlinie in nationales Recht umzusetzen, auf die Befolgung

dieses Gebots zu achten ; dass jedoch die von ihm zu diesem Zwecke ausgeübte Kontrolle einer zweifachen Beschränkung unterliegt ;

6. In Erwägung dessen, dass, erstens, die Umsetzung einer Richtlinie nicht gegen eine Bestimmung oder einen Grundsatz, in welchen die verfassungsrechtliche Identität Frankreichs zum Ausdruck kommt, verstoßen darf, es sei denn, der Verfassungsgesetzgeber hätte dem zugestimmt ;

7. In Erwägung dessen, dass, zweitens, der Verfassungsrat, welcher vor Verkündung des Gesetzes und innerhalb der von Artikel 61 der Verfassung gesetzten Frist zu entscheiden hat, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht mit einer Vorlage nach Artikel 234 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anrufen kann ; dass er daher eine gesetzliche Bestimmung nur dann als gegen Artikel 88-1 der Verfassung verstoßend erklären könnte, wenn sie offensichtlich mit der Richtlinie, deren Umsetzung das Ziel dieser Bestimmung ist, unvereinbar wäre ; dass es in jedem Fall den nationalen Fachgerichten obliegt, gegebenenfalls den Europäischen Gerichtshof durch eine Vorlage anzurufen ;

8. In Erwägung dessen, dass die Mitgliedstaaten, gemäß Absatz 1 der Artikel 3 der oben genannten Richtlinien, darauf zu achten haben, dass die Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen „im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten Markts betrieben werden“ ; dass sie bezüglich der Rechte und Pflichten dieser Unternehmen jegliche Diskriminierung zu unterlassen haben ; dass, wenngleich Absatz 2 derselben Artikel vorsieht, dass die Mitgliedstaaten diesen Unternehmen zum Zwecke des wirtschaftlichen Allgemeininteresses Pflichten, insbesondere im Tarifbereich, auferlegen können, so müssen diese Pflichten deutlich mit einem Ziel öffentlicher Dienstleistung in Zusammenhang stehen, nicht diskriminierend sein und den inländischen Verbrauchern einen gleichen Zugang gewährleisten ;

9. In Erwägung dessen, dass die Bestimmungen des Artikels 17 des vorgelegten Gesetzes die reglementierten Tarife betreffen, welche sich, in Bezug auf das Gas aufgrund des Artikels 14 desselben Gesetzes und in Bezug auf die Elektrizität aufgrund des Artikels 4 des oben genannten Gesetzes vom 10. Februar 2000, von den Sondertarifen, die aus sozialen Gründen eingeführt worden sind, unterscheiden ; dass sie sich nicht darauf beschränken, die reglementierten Tarife auf die bereits laufenden Verträge anzuwenden, sondern den ursprünglichen Dienstleistungsanbietern des Energiesektors, und zwar nur ihnen, dauerhafte, allgemeine und der Verfolgung von Zielen einer öffentlichen Dienstleistung fremde tarifliche Pflichten auferlegen ; dass daraus folgt, dass sie offensichtlich das von den oben genannten Richtlinien verfolgte Ziel der Öffnung des Elektrizitäts- und Erdgasmarktes für den Wettbewerb verkennen, deren Umsetzung der erste Titel des vorgelegten Gesetzes zum Gegenstand hat ; dass daher Anlass besteht, die Punkte II und III der neuen Artikel 66 und 66-1 des oben genannten Gesetzes vom 13. Juli 2005 sowie, in Folge dessen, die Worte „Nicht-Haushalts-“, welche in Bezug auf schon laufende Verträge in ihrem Punkt I genannt werden, als gegen Artikel 88-1 der Verfassung verstoßend zu erklären ;

- ÜBER DEN ARTIKEL 39 :

10. In Erwägung dessen, dass Artikel 39 Punkt I des vorgelegten Gesetzes dem Artikel 24 des oben genannten Gesetzes vom 9. August 2004 folgenden Wortlaut gibt : „*Electricité de France* und *Gaz de France* sind Aktiengesellschaften. Der Staat hält mehr als 70 % des

Kapitals von *Electricité de France* und mehr als ein Drittel des Kapitals von *Gaz de France*“ ; dass Punkt II dieses Artikels in dasselbe Gesetz die beiden Artikel 24-1 und 24-2 mit folgendem Wortlaut einfügt : „Art. 24-1. - Zur Sicherung der wesentlichen Interessen Frankreichs im Energiesektor, insbesondere der Beständigkeit und der Gewährleistung der Energieversorgung, bestimmt eine Rechtsverordnung die Umwandlung der *Gaz de France*-Stammaktien des Staates in besondere Aktien, welche, insbesondere in Bezug auf die Rechte, die mit ihnen verbunden sind, den Bestimmungen des Artikels 10 des Gesetzes Nr. 86-912 vom 6. August 1986 über die Modalitäten der Privatisierungen unterliegen. - Art. 24-2. - Der für Energie zuständige Minister ernennt für *Gaz de France* oder jede juristische Person, die den Rechten und Verpflichtungen von *Gaz de France* und den Unternehmen, welche aus der rechtlichen Trennung entstehen, die *Gaz de France* von den Artikeln 5 und 13 dieses Gesetzes auferlegt wird, nachkommt, einen Regierungskommissar, welcher, mit beratender Stimme, den Sitzungen des Vorstandes oder des Aufsichtsrates des Unternehmens, sowie dessen Ausschüssen, beiwohnt, und der jeder Hauptversammlung Stellungnahmen vorlegen kann“ ; dass Punkt III dieses Artikels die Liste, welche dem oben genannten Gesetz vom 19. Juli 1993 angehängt ist, durch die Worte „*Gaz de France* AG“ vervollständigt ;

11. In Erwägung dessen, dass die antragstellenden Abgeordneten und Senatoren die Auffassung vertreten, dieser Artikel 39 verstoße gegen Absatz 9 der Präambel der Verfassung von 1946 und verkenne das Selbstverwaltungsrecht der Gebietskörperschaften, die Vertragsfreiheit und die Beständigkeit der öffentlichen Dienstleistungen ;

- Bezüglich der auf Missachtung des Absatzes 9 der Präambel der Verfassung von 1946 gestützten Rüge :

12. In Erwägung dessen, dass, laut der Antragsteller, Absatz 9 der Präambel der Verfassung von 1946 der Überführung von *Gaz de France* in den privaten Wirtschaftsbereich entgegensteht ; dass sie einerseits geltend machen, dieses Unternehmen behalte aufgrund der ihm zugewiesenen Aufgaben, insbesondere der ihm dauerhaft auferlegten Verpflichtung, Erdgas zu einem reglementierten Preis anzubieten, die Eigenschaft einer nationalen öffentlichen Dienstleistung ; dass sie andererseits die Auffassung vertreten, *Gaz de France* genieße weiterhin eine tatsächliche Monopolstellung, sowohl bei der Beförderung als auch bei der Verteilung von Erdgas ; dass sie hilfsweise vortragen, dass die Überführung von *Gaz de France* in den privaten Wirtschaftsbereich keinesfalls vor dem 1. Juli 2007 erfolgen könne, dem Datum der Öffnung des Marktes zur Versorgung von Haushalts-Kunden mit Erdgas ;

13. In Erwägung dessen, dass Absatz 9 der Präambel der Verfassung von 1946 lautet : „Jedes Vermögen, jedes Unternehmen, dessen Bereich die Eigenschaft einer nationalen öffentlichen Dienstleistung oder eines tatsächlichen Monopols hat oder erlangt, muss Eigentum der Gemeinschaft werden“ ; dass Artikel 34 der Verfassung dem Gesetzgeber die Zuständigkeit erteilt, um „die Regeln für ... die Überführung von Eigentum öffentlicher Unternehmen in Privateigentum“ zu erlassen ;

- *Das Vorliegen einer nationalen öffentlichen Dienstleistung betreffend* :

14. In Erwägung dessen, dass, wenngleich sich die Notwendigkeit bestimmter nationaler öffentlicher Dienstleistungen aus Vorschriften oder Grundsätzen von Verfassungsrang ergibt, es, je nach Fall, Sache des Gesetzgebers oder des Trägers der Verordnungsbefugnis ist, die anderen Tätigkeiten zu bestimmen, welche zur nationalen öffentlichen Dienstleistung erklärt werden sollen, indem er ihre Struktur auf nationaler Ebene festlegt und sie einem einzigen Unternehmen anvertraut ; dass die Tatsache, dass eine Tätigkeit zu einer nationalen

öffentlichen Dienstleistung erklärt worden ist, ohne dass dies von der Verfassung gefordert worden wäre, nicht die Übertragung des Unternehmens, das mit ihr beauftragt worden ist, in den privaten Wirtschaftsbereich verhindert ; dass jedoch diese Übertragung voraussetzt, dass der Gesetzgeber besagtem Unternehmen die Eigenschaften entzieht, die es zu einer nationalen öffentlichen Dienstleistung gemacht hatten ;

15. In Erwägung dessen, dass der Verfassungsrat durch seine oben genannte Entscheidung vom 5. August 2004 festgestellt hat, dass *Gaz de France* durch Bestimmung des Gesetzes weiterhin die Eigenschaft einer nationalen öffentlichen Dienstleistung beibehält ; dass der Gesetzgeber in der Tat in Bezug einzig auf dieses Unternehmen die Aufgaben einer öffentlichen Dienstleistung aufrechterhalten hat, welche ihm vorher bezüglich der Versorgung von Privatpersonen übertragen worden waren ; dass Absatz 9 der Präambel der Verfassung von 1946 gewahrt bleibt, solange eine mehrheitliche Beteiligung des Staates oder Unternehmen oder Körperschaften des öffentlichen Wirtschaftsbereichs am Kapital dieses Unternehmens verbleibt ; dass der Verzicht auf diese Mehrheitsbeteiligung sich nur aus einem späteren Gesetz ergeben könne, welches *Gaz de France* seine Eigenschaft als nationale öffentliche Dienstleistung entzöge ;

16. In Erwägung dessen, dass, erstens, Artikel 3 des vorgelegten Gesetzes in Verbindung mit seinem Artikel 44 ab dem 1. Juli 2007 das ausschließliche Recht von *Gaz de France*, Privatpersonen mit Erdgas zu versorgen, beendet ;

17. In Erwägung dessen, dass, zweitens, die Verpflichtungen einer öffentlichen Dienstleistung, die von Artikel 16 des oben genannten Gesetzes vom 3. Januar 2003 definiert werden, nicht nur *Gaz de France* binden, sondern die Gesamtheit der zueinander in Wettbewerb stehenden Unternehmen auf dem Erdgasmarkt ; dass dies für die Pflichten einer öffentlichen Dienstleistung, die vom Gesetz auf nationaler Ebene für jeden Teil dieses Tätigkeitsbereichs festgelegt werden, der Fall ist ;

18. In Erwägung dessen, dass wenngleich Artikel 29 des vorgelegten Gesetzes *Gaz de France* Pflichten im Bereich des Ausgleichs in Bezug auf die Tarife zur Nutzung der öffentlichen Verteilernetze vorschreibt, so stellt die Verteilung des Erdgases eine örtliche, und nicht eine nationale öffentliche Dienstleistung dar ; dass des weiteren, aufgrund desselben Artikels, die Pflicht zum Ausgleich der Nutzungstarife der öffentlichen Verteilernetze „innerhalb des von jedem Betreiber versorgten Bereichs“ sich nicht nur auf *Gaz de France*, sondern auch auf die nicht verstaatlichten Anbieter erstreckt ;

19. In Erwägung dessen, dass, schließlich, die Rüge, laut derer der Gesetzgeber die Eigenschaft von *Gaz de France* als nationale öffentliche Dienstleistung erhalten habe, indem er diesem Unternehmen auferlegt hat, dauerhaft einen reglementierten Verkaufspreis anzubieten, aufgrund der Verfassungswidrigkeitserklärung der vorher genannten Bestimmungen des Artikels 66-1, welcher von Artikel 17 des vorgelegten Gesetzes in das oben genannte Gesetz vom 13. Juli 2005 eingefügt worden ist, verworfen werden muss ;

20. In Erwägung dessen, dass aus dem bisher Aufgeführten folgt, dass das vorgelegte Gesetz *Gaz de France* ab dem 1. Juli 2007 seine Eigenschaft als nationale öffentliche Dienstleistung entzieht ;

- *Das Vorliegen einer tatsächlichen Monopolstellung betreffend :*

21. In Erwägung dessen, dass der Begriff des tatsächlichen Monopols, der in Absatz 9 der Präambel der Verfassung von 1946 erwähnt wird, unter Berücksichtigung der Gesamtheit des Marktes, innerhalb dessen die Tätigkeiten der Unternehmen ausgeübt werden, sowie des Wettbewerbes, den sie durch die Gesamtheit der anderen Unternehmen erfahren, betrachtet werden muss ; dass eine besonders günstige Stellung, die dieses oder jenes Unternehmen vorübergehend oder in einem Produktionsbereich, welcher nur einen Teil seiner Tätigkeiten darstellt, innehat, nicht berücksichtigt werden kann ;

22. In Erwägung dessen, dass die Tätigkeit des Transportierens von Erdgas von der Verstaatlichung ausgeschlossen worden ist und durch das Gesetz vom 2. August 1949, welches das oben genannte Gesetz vom 8. April 1946 ändert, jedem Betreiber offensteht ;

23. In Erwägung dessen, dass die Tätigkeit des Verteilens von Erdgas nicht nur *Gaz de France*, sondern auch anderen, vom Gesetz vom 8. April 1946 nicht verstaatlichten Verteilern, anvertraut worden ist ; dass diese Tätigkeit, außerhalb der ursprünglichen Gebiete, in denen diese Verteiler tätig sind, seit dem oben genannten Gesetz vom 13. Juli 2005 für den Wettbewerb durch die Gesamtheit der zugelassenen Unternehmen geöffnet ist ;

24. In Erwägung dessen, dass die Tätigkeit der Produktion von Erdgas, sowie die Tätigkeit der Einlagerung von Erdgas und der Betrieb von Vorrichtungen für flüssiges Erdgas, ebenfalls von der Verstaatlichung im Jahre 1949 ausgeschlossen worden sind ; dass die Monopole für die Einfuhr und Ausfuhr von Erdgas durch das oben genannte Gesetz vom 3. Januar 2003 abgeschafft worden sind ; dass sich die Verbraucher von Erdgas, mit Ausnahme der Haushalts-Kunden, seit dem 1. Juli 2004 an den Lieferanten ihrer Wahl wenden können ; dass das vorgelegte Gesetz ab dem 1. Juli 2007 jedes Monopol bei der Lieferung von Erdgas, auch in Bezug auf Haushalts-Kunden aufhebt ; dass Erdgas schließlich eine austauschbare Energie ist ;

25. In Erwägung dessen, dass unter diesen Voraussetzungen das Unternehmen *Gaz de France* nicht als ein Unternehmen betrachtet werden kann, dessen Betrieb eine tatsächliche Monopolstellung im Sinne des Absatzes 9 der Präambel der Verfassung von 1946 darstellt ;

- *Den Zeitpunkt der Überführung von Gaz de France in den privaten Wirtschaftsbereich betreffend :*

26. In Erwägung dessen, dass, wie oben erwähnt, *Gaz de France* erst am 1. Juli 2007 seine Eigenschaft als nationale öffentliche Dienstleistung verliert ; dass somit die tatsächliche Übertragung dieses Unternehmens in den privaten Wirtschaftsbereich nicht vor diesem Datum wirksam werden kann ;

27. In Erwägung dessen, dass die Rüge einer Verletzung von Absatz 9 der Präambel der Verfassung von 1946 unter dem in Erwägung 26 aufgestellten Vorbehalt verworfen werden muss ;

- Bezüglich der auf Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Gebietskörperschaften, sowie auf Verletzung der Vertragsfreiheit gestützten Rügen :

28. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller behaupten, der Gesetzgeber habe, indem er die Verpflichtung, welche auf den Gebietskörperschaften lastet, die die öffentliche Verteilung von Erdgas an *Gaz de France* verliehen haben, ihre Genehmigung an dieses Unternehmen zu erneuern, unbeschränkt aufrecht erhalten hat und gleichzeitig diesem Unternehmen seine

Eigenschaft als öffentliche Dienstleistung genommen hat, in das Selbstverwaltungsrecht dieser Gebietskörperschaften und in die Vertragsfreiheit einen unverhältnismäßigen Eingriff vorgenommen, welcher nun durch kein allgemeines Interesse mehr gerechtfertigt sei ;

29. In Erwägung dessen, dass wenn der Gesetzgeber auf der Grundlage der Artikel 34 und 72 der Verfassung den Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüssen Verpflichtungen auferlegen kann, so ist dies nur unter der Voraussetzung möglich, dass diese Verpflichtungen insbesondere ein Ziel von allgemeinem Interesse verfolgen ; dass er zu demselben Zweck auch Ausnahmen von der Vertragsfreiheit, welche sich aus Artikel 4 der Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 ergibt, vorsehen kann ;

30. In Erwägung dessen, dass der Gesetzgeber die Ausschließlichkeit der Genehmigungen zur öffentlichen Verteilung von Erdgas, in deren Genuss *Gaz de France* und die nicht verstaatlichten Verteiler in ihrem ursprünglichen Verteilungsgebiet gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 3 des oben genannten Gesetzes vom 8. April 1946, sowie Artikel 25-1 des oben genannten Gesetzes vom 3. Januar 2003 und Artikel L. 2224-31 Punkt III des Allgemeinen Gesetzbuchs über die Gebietskörperschaften kommen, nicht in Frage gestellt hat ; dass nur die Gemeinden oder Gemeindeverbände, die zum 14. Juli 2005 nicht über ein öffentliches Netz zur Verteilung von Erdgas verfügten oder deren Bauvorhaben für Verbindungen noch nicht begonnen worden waren, die öffentliche Verteilung von Erdgas an ein zugelassenes Unternehmen ihrer Wahl verleihen können ;

31. In Erwägung dessen, dass jedoch diese Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Gebietskörperschaften, sowie der Vertragsfreiheit, ihre Rechtfertigung in der Notwendigkeit findet, den Zusammenhalt des verliehenen Netzes, welches gegenwärtig von *Gaz de France* betrieben wird, zu gewährleisten, sowie den Ausgleich der Nutzungstarife der öffentlichen Verteilungsnetze aufrechtzuerhalten ; dass die vorgetragene Rüge daher verworfen werden müssen ;

- Bezüglich der auf Missachtung des Grundsatzes der Beständigkeit der öffentlichen Dienstleistungen gestützten Rüge :

32. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller behaupten, der Gesetzgeber habe, indem er es unterlassen hat, Verfahren einzurichten, die geeignet wären, *Gaz de France* daran zu hindern, nach seiner Übertragung in den privaten Wirtschaftsbereich die Vermögenswerte von wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen, welche für seine Aufgabe als öffentliche Dienstleistung bestimmt sind, zu veräußern, die Beachtung der verfassungsrechtlichen Gebote, die mit der Beständigkeit des öffentlichen Dienstes verbunden sind, nicht gewährleistet ;

33. In Erwägung dessen, dass, erstens, gemäß Artikel 16 des oben genannten Gesetzes vom 3. Januar 2003 die vom Gesetzgeber festgelegten verschiedenen Verpflichtungen einer öffentlichen Dienstleistung, insbesondere die „Beständigkeit der Lieferung von Gas“, die „Sicherheit der Versorgung“, die „Sicherheit der Personen und Anlagen, die dem Anschluss der Endkunden vorgelagert sind“, die „gleichmäßige Entwicklung des Staatsgebiets“ und die „Lieferung von Erdgas zum solidarischen Sondertarif“, *Gaz de France* ebenso binden wie alle anderen Betreiber im Erdgasbereich ; dass die Befolgung dieser Verpflichtungen durch die Kontrollen und Sanktionen, welche insbesondere in Artikel 31 des oben genannten Gesetzes vom 3. Januar 2003 vorgesehen sind, gewährleistet ist ;

34. In Erwägung dessen, dass, zweitens, Artikel 24-1, welcher von dem gerügten Artikel in das Gesetz vom 9. August 2004 eingefügt worden ist, bestimmt, dass zur Wahrung der „wesentlichen Interessen Frankreichs“ im Energiesektor und insbesondere der „Beständigkeit und Sicherheit der Energieversorgung“, eine Rechtsverordnung die Umwandlung der Stammaktien des Staates am Kapital von *Gaz de France* in „besondere Aktien“ vorsieht ; dass diese, insbesondere bezüglich der mit ihnen verbundenen Rechte, den Bestimmungen des Artikels 10 des oben genannten Gesetzes vom 6. August 1986 unterliegen ; dass der Staat sich somit insbesondere „Entscheidungen zur Veräußerung von Vermögenswerten oder bestimmter Arten von Vermögenswerten des Unternehmens oder seiner Tochtergesellschaften, oder der Verwendung solcher Vermögenswerte als Sicherheit“, die geeignet wären, die wesentlichen Interessen der Nation zu verletzen, widersetzen kann ; dass insbesondere die Entscheidungen des Unternehmens oder seiner Tochtergesellschaften in Bezug auf die Leitungen zur Beförderung von Erdgas, auf die Vermögenswerte, welche mit der Verteilung von Erdgas verbunden sind, auf seine unterirdische Lagerung, sowie auf die Anlagen für flüssiges Erdgas betroffen sind ;

35. In Erwägung dessen, dass, schließlich, im Falle besonderer Umstände, die zuständigen Behörden des Staates, sofern dies notwendig ist, im Rahmen ihrer Ordnungsbefugnisse oder aufgrund der Bestimmungen des Verteidigungsgesetzbuches, jede Requisition von Personen, Gütern oder Dienstleistungen, durchführen können ;

36. In Erwägung dessen, dass daher der Grundsatz der Beständigkeit des öffentlichen Dienstes nicht von Artikel 39 des vorgelegten Gesetzes verletzt wird ;

37. In Erwägung dessen, dass sich aus all dem bisher Aufgeführten ergibt, dass unter dem in der Erwägung 26 aufgestellten Vorbehalt, der Artikel 39 des vorgelegten Gesetzes nicht verfassungswidrig ist ;

38. In Erwägung dessen, dass für den Verfassungsrat kein Anlass besteht, von Amts wegen weiteren Fragen, welche die Verfassungsmäßigkeit des vorgelegten Gesetzes betreffen, nachzugehen,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1 - Folgende Bestimmungen des Artikels 17 des Gesetzes über den Energiesektor werden für verfassungswidrig erklärt:

- die Punkte II und III des neuen Artikels 66 des oben genannten Gesetzes vom 13. Juli 2005, sowie die Worte „Nicht-Haushalts-“ in seinem Punkt I,
- Punkte II und III des neuen Artikels 66-1 desselben Gesetzes, sowie die Worte „Nicht-Haushalts-“ in seinem Punkt I.

Artikel 2 - Folgende Bestimmungen sind nicht verfassungswidrig:

- die restlichen Bestimmungen des Artikels 17 ;
- unter dem in der Erwägung 26 zum Ausdruck gebrachten Vorbehalt, der Artikel 39.

Artikel 3 - Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.

Beschlossen durch den Verfassungsrat in seiner Sitzung vom 30. November 2006, an der teilgenommen haben die Damen und Herren Pierre MAZEAUD, Präsident, Jean-Claude COLLIARD, Olivier DUTHEILLET de LAMOTHE, Jacqueline de GUILLENCHMIDT, Pierre JOXE, Jean-Louis PEZANT, Dominique SCHNAPPER und Simone VEIL.